

## Vera Aures

---

**Von:** Knoch, Andrea <A.Knoch@rv.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 5. März 2020 10:07  
**An:** Vera Aures; p.mueller@wolfegg.de  
**Betreff:** Koordinierte Stellungnahme zum Bebauungsplan "Solarpark bei Gaishaus" Wolfegg  
**Anlagen:** Koordinierte Stellungnahme BLP\_0288\_19\_401-621.41-öA\_m2dbk98i0lli\_7992\_I1RVL4390.pdf

Sehr geehrter Herr Müller,  
sehr geehrte Frau Aures,

anbei erhalten Sie vorab per Mail die koordinierte Stellungnahme zu o.g Bebauungsplan. Die Papierfassung ist unterwegs.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Knoch

---

LANDRATSAMT RAVENSBURG  
Bau- und Umweltamt  
Postfach 19 40  
88189 Ravensburg

Büro: Kreishaus II, Gartenstraße 107, Ravensburg, Raum 228

Tel.: 0751 85-4255, Fax: 0751 85-774255

[a.knoch@rv.de](mailto:a.knoch@rv.de)  
[https://www.rv.de/Bau-und\\_Umweltamt/](https://www.rv.de/Bau-und_Umweltamt/)



**ABFALL APP**  
Landkreis  
Ravensburg



**NINA WARN-APP**  
Notfall-Informations-  
und Nachrichten-App

Gemeinde Wolfegg  
Rötenbacher Straße 11  
88364 Wolfegg

**Bau- und Umweltamt**  
**- Bauleitplanung und Koordination-**

Ansprechpartner: Andrea Knoch

Durchwahl: 0751/85-4255

Telefax: 0751/85-774255

E-mail: a.knoch@rv.de

Dienstgebäude: Gartenstraße 107  
88212 Ravensburg  
Zimmer E 228

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00-12.00 Uhr  
nachmittags:

Mo. - Mi. 13.30 - 15.30 Uhr

Do. 13.30 - 17.30 Uhr

pers. Erreichbarkeit: Di. – Fr. 8.00- 12.00 Uhr

**Aktenzeichen: BLP/0288/19/401-621.41-öA**  
(Bitte bei allen Schreiben und Anfragen angeben)

Datum: 04.03.2020

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark bei Gaishaus", Wolfegg**

**Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen**

**A. Bauleitplanung**

**1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage**

**2 Bedenken und Anregungen**

B. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Ziffer 2 Grenzen

2.2 bitte ergänzen: „... und Gebäude für Trafo- und Wechselrichter“

Ziffer 5 Örtliche Verkehrsfläche

Bitte wie im VEP aufgeführt hier ergänzen, dass die Befestigung nur als Schotterrassen zulässig ist.

Ziffer 10 Erschließung

Das Planzeichen ist auf der Planzeichnung unter Ziffer A, wie auch im VEP nicht erkennbar. Dies sollte in den Planzeichnungen dargestellt werden.

C. Örtliche Bauvorschriften

Als Rechtsgrundlage für die örtlichen Bauvorschriften ist in Baden-Württemberg nur § 74 LBO zu nennen, da die örtlichen Bauvorschriften eine eigenständige Satzung darstellen aber zusammen mit dem VBP erlassen werden können

(§ 74 Abs. 7 LBO). Die übrigen Rechtsgrundlagen BauGB, BauNVO sind zu streichen.

Die Überschrift „Planungsrechtliche Voraussetzungen“ ist zu streichen.

Name des Plans

Bitte ergänzen: ‚Solarpark bei Gaishaus‘ mit örtlichen Bauvorschriften hierzu, Wolfegg auf dem Deckblatt und im Planteil VBP und VEP.



#### Ziffer 2 Einfriedungen

Um Blendwirkungen zu vermeiden wird eine Erhöhung des Zauns auf das „notwendige Maß“ zugelassen. Dies sollte konkretisiert werden.

#### F. Begründung

##### Ziffer 1

Die Angaben zu den gesetzlichen Grundlagen sind zu ergänzen. Es sollte aufgeführt werden in welcher Fassung die gesetzlichen Grundlagen gelten.

##### Ziffer 2.1 Regionalplanung

Die Aussagen zum Regionalplan sind in Bezug auf die Fortschreibung des Regionalplanes zu ergänzen.

Der Regionalplan befindet sich in der Fortschreibung. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind gem. Erlass der Regierungspräsidiums Tübingen vom 26.08.2019 bereits als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten, die für aktuelle Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen schon von Bedeutung sein können, gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG).

Zusätzlich sind die Ausführungen unter G Umweltbericht, Ziffer 1.2.1 entsprechend zu ergänzen.

##### Ziffer 10 Örtliche Bauvorschriften

Zweiter Absatz: Wir gehen davon aus, dass die Vorschrift „6 % Reflexion“ zum Schutz der Natur erfolgt. Sie ist daher zu den planungsrechtlichen Festsetzungen des VBP unter B. aufzuführen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB). Die Begründung im Umweltbericht unter Ziffer 4.1.1 lässt ebenfalls darauf schließen.

### **3 Hinweise**

Wir empfehlen in die Begründung die Durchführung der Maßnahme gem. § 12 (1) BauGB innerhalb einer bestimmten Frist mit aufzunehmen.

#### D. Hinweise

Ziffer 2 „Wasserwirtschaftsamt“ gibt es nicht mehr. Es muss Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt heißen.

#### S. 9 letzter Satz

„...durch die Anordnung der Ausgleichsfläche zur Siedlung hin und Erhöhung der Abstände ....“ der Satz sollte beendet werden.

Es werden unterschiedliche Flächengrößen für die eigentliche Modulfläche genannt:

Unter F. Begründung, Ziffer 4 wurden 1,74 ha und unter G. Umweltbericht Ziffer 2.1.8 werden 1,87 ha genannt. Bitte die geplante Flächengröße immer gleich angeben.

Der Satzungstext fehlt in den Unterlagen. Wir weisen darauf hin, dass ein Satzungstext dem Gemeinderat als Beschlussvorlage vorgelegt werden muss.

### **B. Gewerbeaufsicht, Landwirtschaft, Brandschutz, Oberflächengewässer, Grundwasser, Altlasten, Bodenschutz**

[X] keine Anregungen

**C. Verkehr**

Frau Selegrad, Tel. 0751 85-1736

**Hinweise**

Im Hinblick auf den o.g. VBP „Solarpark bei Gaishaus“ kann aus Sicht der Unteren Straßenverkehrsbehörde, im Benehmen mit dem Polizeipräsidium Ravensburg grundsätzlich das Einvernehmen erteilt werden.

Bezüglich der genannten Blendwirkungen bestehen jedoch erhebliche Bedenken. Diese sollten ausgeschlossen werden, so dass eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer auf der L 316 und damit der Verkehrssicherheit vermieden wird.

**D. Forst**

Herr Winkler, Tel. 0751 85-6260

Wir schließen uns der Stellungnahme der höheren Forstbehörde v. 25.02.2020, Az.: 83-2511.2 436\_085 / SN vBBP Wolfegg\_Solarpark Gaishaus an und verweisen ferner auf die koordinierte Stellungnahme v. 23.05.2019 Ziff. E sowie die Aktennotiz 1 v. 07.02.2019.

**E. Gewerbeabwasser**

Frau Beran, Tel. 0751 85-4182

**1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage**

- a) Im Bebauungsplan sind Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere Boden und Wasser, der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu beschreiben (§ 1 Abs. 6 Ziff. 7a, 7e, 7g, § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB; § 12 Abs. 5 Wassergesetz-WG). Ggfs. sind bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Vorschriften erforderlich.
- b) Die Entsorgung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers hat entsprechend der wassergesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System zu erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 55 Abs. 2, § 56 Wasserhaushaltsgesetz-WHG; § 46 Abs. 2 und 3 WG; § 1 Abs. 1 Niederschlagswasserverordnung).  
Die Entwässerung ist zu beschreiben und im Plan darzustellen Für die Versickerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit, wie Versickerungsfähigkeit und ggf. Altlasten z.B. durch ein Bodengutachten, zu erbringen.

**2. Hinweise**

- a) Da das anfallende Niederschlagswasser breitflächig versickert, ist für die Reinigung der Module nur Wasser ohne Reinigungsmittel einzusetzen, um das Grundwasser vor Belastungen zu schützen (nur unbelastetes Niederschlagswasser darf versickert werden).
- b) Es wird empfohlen, notwendige Oberflächenbefestigungen (z. B. für Zufahrten usw.) in wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

## **F. Naturschutz**

Frau Mazenmiller, Tel. 0751 85-4244

### **1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Gesetzlich geschütztes Biotop, § 30 BNatSchG**

Nachträglich wurde noch das Biotop „Tümpel nördlich Gaishaus“ gemeldet, auf das in der letzten Anhörung zur Flächennutzungsplan-Änderung bereits hingewiesen wurde. Dieses Biotop wurde in der vorliegenden Planung des VBP jedoch noch nicht berücksichtigt. Die Auswirkungen müssen dargestellt werden.

In der letzten Stellungnahme wurde dargelegt, dass PV-Elemente mit max. 6 % Reflexion polarisierten Lichts festzusetzen sind, um erhebliche Beeinträchtigungen für das im direktem Umfeld befindliche Biotop Nasswiese „Kleines Feuchtgebiet westlich Gaishaus“, Nr. 8124-436-0034 auszuschließen. Hierzu ist noch eine Festsetzung zum Insektenschutz im VBP (vgl. Planblatt 1/2) aufzunehmen.

#### **1.2 Artenschutz, § 44 BNatSchG**

Die Aussage, dass auf der Fläche voraussichtlich seltene bzw. gefährdete Arten auszuschließen seien, ist nicht ausreichend. Es ist bisher nicht ersichtlich bzw. ableitbar, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote durch die Planung ausgeschlossen werden kann. Daher erscheint eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung unumgänglich. Diese muss sich auch auf den nördlich gelegenen Biotop-Bereich „Tümpel nördlich Gaishaus“ erstrecken, da dieser eine Lebensstätte von Amphibien und Libellen darstellt. Insbesondere müssen auch noch Aussagen zu einer möglichen Betroffenheit der Zauneidechse gemacht werden. Bahnlinien und deren Böschungsbereiche dienen häufig als Ausbreitungslinien und (Teil-)Lebensräume für Zauneidechsen. Daher kann nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde ein Vorkommen zunächst nicht ausgeschlossen werden. Sollte auf eine Kartierung verzichtet werden, sind anhand einer Worst-Case-Betrachtung Minimierungsmaßnahmen, wie z.B. das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes vor Durchführung der Baumaßnahmen festzulegen und ggf. Minimierungsmaßnahmen für diese Art (Zeitpunkt der Baufeldräumung etc.) festzulegen.

#### **1.3 Ausgleichsflächen**

Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass die dem VBP zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen im und außerhalb des Plangebietes durch den Vorhabenträger umgesetzt, gepflegt und dauerhaft erhalten werden. Dies gilt auch für die festgesetzten Pflanzgebote im Plangebiet. Die Gemeinde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die, auch auf privatem Grund, festgesetzten, dem Ausgleich dienenden Maßnahmen tatsächlich gepflanzt, gepflegt und dauerhaft erhalten werden (Streuobstwiese, Heckenpflanzung sowie für die Anlage eines extensives Grünland (vgl. Planblatt 1/1, Ziff. 7.1 – 7.5 „Grünordnung“).

Mit freundlichem Gruß

Knoch